

Vergnügungssteuersatzung in der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 28. April 2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten (insbesondere in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Asendorf zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller der in § 1 genannten Apparate und Automaten).

§ 3 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld, und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 5

Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses. |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 15,00 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 24,00 Euro je Gerät |
| c) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit,
mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlo-
sung des Krieges zum Gegenstand ha-
ben, unabhängig vom Aufstellort | 300,00 Euro je Gerät. |

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Asendorf vorgeschriebenen Vor-
druck einzureichen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Er-

hebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Gemeinde Asendorf setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Asendorf von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Asendorf kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Asendorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Asendorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Asendorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Asendorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung dürfen technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügenssteuersatzung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 29. April 2015

Der Bürgermeister

Heinfried Kabbert